



LandBauTechnik
Bundes-Fachgruppe
MOTORGERÄTE

Bundes-Fachgruppe MOTORGERÄTE – BuFa-MOT –
im LandBauTechnik-Bundesverband e.V. – Ruhrallee 80 · 45136 Essen

Mitglieder
der BuFa-MOT

30.04.2019

BuFa-MOT-Info: **UNTERNEHMENSFÜHRUNG 02 / 2019“**
Fragen und Antworten zum neuen Verpackungsgesetz

Ruhrallee 80
45136 Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2019 trat das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - kurz: VerpackG) in Kraft. Wir hatten Ihnen mit Info vom 22.1.2019 den damals neu erstellten Flyer unseres handwerklichen Dachverbands ZDH beigelegt und Sie gebeten, uns Ihre offenen Fragen zum Thema zu stellen.

Diese haben wir dem ZDH gegeben und ihn gebeten, Ihre Fragen zu sichten und zu beantworten; das hat er mit beiliegender General-Info (also nicht nur an uns, sondern alle Handwerksbetriebe gerichtet) getan.

Wir haben sie per Mail beigelegt und werden sie in Kürze auf unserer Webseite zum download bereitlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Beckschulte
Geschäftsführer

Anlage: Fragen und Antworten zum VerpackG

Telefon 0201.896 24-0
Fax 0201.896 24-24
info@bufamot.de
www.bufamot.de

National-Bank AG Essen
IBAN
DE 41 3602 0030 0000 1230560



Mitglied im
internationalen
Dachverband
CLIMMAR

Anlage – RS vom 8. April 2019

Verpackungsgesetz:

Offene Fragen in der betrieblichen Praxis

Inhalt

- Fragenkatalog an die ZSVR
- Zusammengefasste Auslegungen der ZSVR
- Bewertungen der Auslegungen

1. Definition des Begriffs „Ware“

Das Verpackungsgesetz verpflichtet Inverkehrbringer von verpackten Waren, deren Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall verbleiben, dazu, diese Verpackungen bei einem der dualen Systeme zu lizenzieren und sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren.

Leider ist der Begriff „Ware“ selbst im Gesetz nicht definiert. Unstrittig ist, dass es sich bei Erzeugnissen, die gegen ein Entgelt abgegeben werden, um Ware handelt, deren Verpackung systembeteiligungspflichtig ist. Unklar ist, wie mit Waren/Dienstleistungen zu verfahren ist, die unentgeltlich abgegeben werden? Beispielsweise Broschüren oder Informationsmaterialien, weiterhin auch Werbematerialien. Wann sind deren Verpackungen als systembeteiligungspflichtig einzustufen?

Auslegung der Zentralen Stelle

Grundsätzlich handelt es sich dann um eine Ware i. S. d. VerpackG, sobald eine gewerbsmäßige – entgeltliche oder unentgeltliche – Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung erfolgt. Eine Tätigkeit ist dann als gewerbsmäßig anzusehen, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine tatsächliche Einnahmeerzielung vorliegen. Das heißt, dass auch Verpackungen von unentgeltlich abgegebenen Waren systembeteiligungspflichtig sind, wenn diese in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen Tätigkeit stehen. Die Zentrale Stelle bringt hier das Beispiel von Werbeartikeln an, welche in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Die Verpackungen von Broschüren und Informationsmaterialien sind nur dann systembeteiligungspflichtig, wenn *nicht* der gedankliche Inhalt im Vordergrund (z. B. bloße Mitteilungen und Informationen) steht, sondern deren tatsächliche Verfügbarkeit. Als Unterscheidungskriterium kann laut der ZSVR herangezogen werden, ob die Art und Weise der optischen Gestaltung typischerweise für den Empfänger wichtig (systembeteiligungspflichtig) oder unwichtig (nicht systembeteiligungspflichtig) ist.

Bloße Mitteilungen und Informationen, deren Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig sind, können somit sein: ein Brief, ein Vertragsdokument, eine Rechnung. Hier ist wichtig, dass die reine Information im Mittelpunkt steht.

Sind Informationen ein Beiwerk bzw. nicht alleiniger Bestandteil, wie z. B. bei Zeitungen, Zeitschriften, Büchern Postwurfsendungen, Katalogen, Bedienungsanleitungen, Verzeichnissen, Werbeprospekten und -briefen sowie mitzuführenden Tickets, dann ist die Verpackung dieser Ware systembeteiligungspflichtig.

Bewertung

Die Unterscheidung von Broschüren und Informationsmaterialien in Waren, bei denen die Übermittlung eines gedanklichen Inhalts oder die tatsächliche Verfügbarkeit im Vordergrund stehen, kann in der Praxis Abgrenzungsprobleme hervorrufen. Zwar ist es laut Zentraler Stelle möglich das Kriterium der Wichtigkeit der Optik der „Ware“ in Betracht zu ziehen. Falls die Optik typischerweise für den Empfänger wichtig ist, steht die tatsächliche Verfügbarkeit im Vordergrund, falls die Optik nicht wichtig ist, die reine Informationsweitergabe. Die Frage, die sich hier stellt ist, ob bei der Übermittlung eines gedanklichen Inhalts die optische Gestaltung grundsätzlich keine Rolle spielt. Hier ist z. B. eine Einladung zu einer Veranstaltung zu nennen. Diese kann mit einem Einladungsflyer in einem Briefumschlag versandt werden. Die Optik des Einladungsflyers kann dabei wichtig sein, seine tatsächliche Verfügbarkeit muss hier dennoch nicht im Vordergrund stehen. Damit fehlt nach wie vor ein klares Abgrenzungskriterium zur rechtssicheren Unterscheidung.

Dass die ZSVR noch einmal verdeutlicht, dass die Gewerbsmäßigkeit einer Tätigkeit Grundlage für die Systembeteiligungspflicht von Erstinverkehrbringern ist, stellt für die Handwerksbetriebe keine Erleichterung dar. Jedoch wird damit klargestellt, dass Kammern und Verbände der Handwerksorganisationen auch als Erstinverkehrbringer von Verpackungen nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen. Anders sieht es hingegen bei ausgegliederten wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Handwerksorganisationen aus – bspw. bei Service-GmbHs. Wenn hier eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, würden diese dem Anwendungsbereich des VerpackG unterliegen und wären zur Systembeteiligung von Verpackungen verpflichtet.

2. Gebrauchte Verpackungen

Viele Handwerksbetriebe nutzen für den Versandhandel – auch aus Umweltschutzgründen – gebrauchte Kartons. In einigen Fällen kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Kartons bereits vom Vorvertreiber lizenziert wurden. Beispielsweise Kartons von großen Online-Händlern wie Amazon oder Schuhkartons von Markenherstellern. Weiterhin fallen viele Handwerksbetriebe unter den Begriff der gleichgestellten Anfallstelle und dürfen rein rechtlich nur mit Verpackungen beliefert werden, die bereits lizenziert wurden. Wie sollen die Betriebe in den geschilderten Fällen verfahren? Insbesondere ist es ja nicht die Intention des Gesetzgebers doppelte Zertifizierungen zu fördern und eine vornehmliche Wiederverwendung der Verpackungen würde im Einklang mit der im KrWG definierten Abfallhierarchie stehen, die eine Abfallvermeidung und Wiederverwendung priorisiert.

Auslegung der Zentralen Stelle

Verwendet ein Handwerksbetrieb eine im Rahmen seines gewerbsmäßigen Geschäfts erhaltene Verpackung für eine Ware, die er selbst versendet, erneut, muss er einen Nachweis darüber erbringen können, dass diese von ihm verwendeten Verpackungen bereits systembeteiligt worden sind.

Bewertung

In der Praxis wird es den Betrieben nicht möglich sein, einen Nachweis über eine bereits erfolgte Systembeteiligung zu führen. Damit werden Doppellizenzierungen praktisch unvermeidlich und die aus Umweltschutzgesichtspunkten zu bevorzugende Wiederverwendung von Verpackungen wird letztlich bestraft. Der ZDH setzt sich seit langem für die Wiedereinführung der Kennzeichnungspflicht von systembeteiligten Verpackungen ein. Leider hat der Gesetzgeber bei der Erarbeitung des VerpackG diese Forderung des Handwerks zum wiederholten Male nicht berücksichtigt.

3. Gleichgestellte Anfallstellen

Viele Handwerksbetriebe beliefern auch gleichgestellte Anfallstellen mit verpackten Waren. In vielen Fällen – insbesondere bei anderen Handwerksbetrieben, die haushaltsübliche Sammelbehälter nutzen – ist oft nicht ohne weiteres erkennbar, ob diese als gleichgestellte Anfallstelle zu bewerten sind oder nicht. Problematisch ist auch, dass sich die Entsorgungssituation bei Kunden und damit zugleich die Einstufung als gleichgestellte Anfallstelle ändern kann. Wie sollen die Betriebe einen rechtssichereren Geschäftsbetrieb sicherstellen? Insbesondere wenn sich der „Status“ eines Kunden verändert und dieser als gleichgestellte Anfallstelle zu bewerten ist.

Auslegung der Zentralen Stelle

Es ist nicht danach zu unterscheiden, ob eine Verpackung tatsächlich bei einer gleichgestellten Anfallstelle als Abfall verbleibt. Vielmehr ist zu prüfen, ob eine Verpackung typischerweise bei einer gleichgestellten Anfallstelle bzw. bei einem privaten Endverbraucher als Abfall verbleibt (Gesamtmarkt Betrachtung). Darüber gibt für viele Waren der Katalog über die Systembeteiligungspflicht Auskunft. Ist eine Ware im Katalog als systembeteiligungspflichtig vermerkt, muss sie in jedem Fall am dualen System beteiligt werden und der Erstinverkehrbringer muss sich in jedem Fall im Verpackungsregister LUCID registrieren. Den Katalog für systembeteiligungspflichtige Verpackungen finden Sie hier <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/?=Katalog+Systembeteiligungspflicht>. Für Waren, die nicht im Katalog aufgeführt sind, kann bei der ZSVR ein Antrag auf Feststellung der Sys-

tembeteiligungspflicht gestellt werden. Formblätter zur Stellung eines entsprechenden Antrags sind unter dem folgenden Link verfügbar: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/>.

Bewertung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass für die Feststellung der Systembeteiligungspflicht von Verpackungen eine Gesamtmarkt Betrachtung vorgenommen wird und nicht für jede Kundenbeziehung geprüft werden muss, ob Verpackungen beim Endverbraucher als Abfall verbleiben. Gerade für die kleinen Betriebe des Handwerks ist aber auch der zusätzliche bürokratische Aufwand, der durch die u. U. zu stellenden Anträge zur Feststellung der Systembeteiligungspflicht entsteht, nicht unerheblich. Offen bleibt zudem, wie mit den Verpackungen der gerade in der Prüfung befindlichen Produkte umgegangen werden soll. Um akute Verunsicherungen bei den Betrieben zu vermeiden, ist es essentiell, dass über Anträge dieser Art schnell entschieden wird – nach den derzeitigen Erfahrungen mit der ZSVR kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass dies geschieht.

4. Mehrwegverpackungen

In einigen Gewerken ist es bislang bewährte Praxis, dass Erzeugnisse in Mehrwegboxen angeliefert werden und diese von den Betrieben wieder beim Kunden abgeholt werden. Das Verpackungsgesetz verlangt geeignete Anreizsysteme für die Rückgabe von Mehrwegverpackungen, die laut Gesetzesbegründung nicht zwingend ein Pfand sein müssen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Verpackung als Mehrwegverpackung einzustufen ist? Ist es ausreichend, wenn der Kunde sich schriftlich zur lückenlosen Rückgabe dieser Verpackungen verpflichtet und wenn zusätzlich ein Register geführt wird, das die Anlieferung und Abholung der Verpackungen dokumentiert?

Auslegung Zentrale Stelle

Mehrwegverpackungen sind gem. § 3 Abs. 3 VerpackG Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Zusätzlich müssen zwei Kriterien kumulativ erfüllt werden:

1. Die tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung der Verpackungen muss durch eine ausreichende Logistik ermöglicht werden.
2. Es muss ein geeignetes Anreizsystem, in der Regel durch ein Pfand, existieren, dass die Wiederverwendung und Rückgabe fördert.

Sofern ein Hersteller/Vertreiber ausschließlich Mehrwegverpackungen nutzt, treffen ihn weder die Pflichten zur Systembeteiligung noch die zur Registrierung oder Verwertung.

Ob eine Verpackung tatsächlich als Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3 (§ 26 Absatz 1, Satz 2, Nr. 24) eingeordnet werden kann, entscheidet die Zentrale Stelle auf Antrag durch Verwaltungsakt.

Bewertung

Um Mehrwegverpackungen nutzen zu können, muss vorab eine entsprechende Einordnung durch die Zentrale Stelle erfolgen. Für die Einordnung als Mehrwegverpackung greift die Zentrale Stelle auf die im VerpackG benannten Kriterien zurück. Denkbar ist auch, dass ein entsprechender Antrag von einer zentralen Institution wie der zuständigen Innung oder dem zuständigen Fachverband gestellt wird. Das Formblatt zur Stellung des entsprechenden Antrags ist unter dem folgenden Link verfügbar: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/>.

Wünschenswert wären detailliertere bzw. klarer abgrenzbare Kriterien, um zu verhindern, dass unnötig viele Anträgen und damit ein hoher Bürokratieaufwand bei der Zentralen Stelle und den betroffenen Unternehmen anfallen.

5. Sonderverpackungen

Einige Gewerke fertigen für ihre Werkstücke (oftmals Sammlerstücke, bspw. Modellautos) auf Kundenwunsch auch hochwertige Verpackungen an, die i. d. R. an die Lebensdauer des Produkts gebunden sind und Aufbewahrungs- bzw. Präsentationszwecke erfüllen. Wären diese Behältnisse entsprechend der Anlage 1 a) VerpackG als Verpackungen zu klassifizieren oder erfüllen sie die genannten Kriterien, um nicht als Verpackung zu gelten.

Auslegung Zentrale Stelle

Bei Sonderanfertigungen, die nicht einer vergleichbaren systembeteiligungspflichtigen Verpackung zuzuordnen sind (beispielsweise durch das Merkmal Präsentations- und Ausstellungszweck) kann nach § 26 Satz 2, Nr. 23 ein Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8 gestellt werden. Unterlagen zu den benötigten Angaben und Vorgehen erhalten Sie unter: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/>.

Bewertung

In der Praxis führt diese Auslegung dazu, dass für die Verpackung eines entsprechenden Produkts jeweils ein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Gerade für Handwerksbetriebe, die in vielen Fällen Einzelstücke oder Kleinserien fertigen, kann das zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Fraglich ist zudem, ob dieser büro-

kratische Aufwand von der Zentralen Stelle in der Praxis überhaupt geleistet werden kann. An dieser Stelle sollten klar abgrenzbare Kriterien geschaffen werden, um den Mehraufwand zu begrenzen.

6. Serviceverpackungen

Erzeugnisse werden im Ladengeschäft nach Kundenwunsch angefertigt (bspw. Anmischung von Farben) und in Verpackungen an die Kunden übergeben, die laut des Katalogs für systembeteiligungspflichtige Verpackungen als generell systembeteiligungspflichtig eingestuft sind (bspw. Eimer von Dispersionsfarben mit einer Gebindegröße bis zu 17 Liter). Ist es richtig, dass der Eimer durch das Abfüllen vor den Augen des privaten Endverbrauchers als Serviceverpackung zu bewerten ist und vom Vorvertreiber verlangt werden kann, dass dieser den Eimer entsprechend lizenziert? Wie sieht es bei Gebindegrößen aus, die vom Verpackungskatalog als generell nicht systembeteiligungspflichtig eingestuft werden?

Auslegung Zentrale Stelle

Grundsätzlich handelt es sich immer dann um Serviceverpackungen, wenn systembeteiligungspflichtige Verpackungen am Ort der Abgabe mit Ware befüllt werden, oder dies in räumlicher Nähe zur Verkaufsstelle geschieht. Werden Serviceverpackungen genutzt, können die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten für systembeteiligungspflichtige Verpackungen auf eine Vorvertriebsstufe übertragen werden.

Werden laut Verpackungskatalog *nicht* systembeteiligungspflichtige Verpackungen vor Ort beim Letztvertreiber mit Ware befüllt, handelt es sich nicht um Serviceverpackungen. Die Verpackungen sind weiterhin als *nicht* systembeteiligungspflichtig einzustufen und müssen in keinem Fall lizenziert werden.

Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass alle generell systembeteiligungspflichtigen Verpackungen als Serviceverpackungen eingestuft werden können, sobald sie direkt vor dem Kunden befüllt werden. Angewandt auf das genannte Beispiel bedeutet das, dass der Eimer als Serviceverpackung gelten kann, da er grundsätzlich systembeteiligungspflichtig ist. Sobald der Eimer mit Dispersionsfarbe vor dem Auge des Kunden bzw. in räumlicher Nähe befüllt wird, gilt der Eimer demnach als Serviceverpackung. Somit kann die Lizenzierungspflicht auf den Vorvertreiber übertragen werden.

Gebindegrößen (z. B. Farbeimer größer als 17 Liter), die laut Verpackungskatalog generell als *nicht* systembeteiligungspflichtig eingestuft sind, können *nicht* als Ser-

viceverpackung eingestuft werden. Entsprechende Verpackungen sind generell *nicht* an einem System zu beteiligen. Die betroffenen Betriebe sind letztlich dazu aufgefordert den – sehr umfangreichen – Verpackungskatalog genau zu prüfen, um zwischen systembeteiligungspflichtigen und *nicht* systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu unterscheiden.